

# **Satzung zum Schutze des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) der Gemeinde Medelby**

---

Gem. § 19 Abs. 8, § 18 Abs. 3 i. V. m. § 19 Abs. 1-7 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) sowie § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung und nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Medelby am 08.07.2015 wird folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 – Schutzzweck**

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand
1. zur Entwicklung, Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
  2. zum Erhalt des historisch gewachsenen Ortsbildes und als Zeugnis des menschlichen Umgangs mit der Natur,
  3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter,
  4. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas
  5. zur Sicherstellung der ökologischen Funktionen als Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
  6. als Bedeutung für Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie zur Sicherung der Naherholung,
- unter Schutz zu stellen.
- (2) Die geschützten Bäume sind durch artgerechte Pflege und Erhaltung ihrer Lebensbedingungen nach den zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV-Baumpflege\*) in ihrer gesunden Entwicklung langfristig zu sichern.

\*Als Broschüre erhältlich bei der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e.V. – [www.fl.de](http://www.fl.de)

## **§ 2 – Geltungsbereich, Schutzbestand**

Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes als geschützte Landschaftsbestandteile im Innenbereich der Gemeinde Medelby.

- (1) Geschützt sind alle Bäume, die im genannten Bereich in dem Verzeichnis der schutzwürdigen Bäume (Baumkataster) gekennzeichnet sind. Sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen (BNatSchG, LNatSchG) sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.
- (2) Geschützt sind Ersatzanpflanzungen nach § 8.

### § 3 Schutzgegenstand, Schutzbestimmungen

- (1) Die Bäume, sind in einem Verzeichnis (Baumkataster) als geschützte Landschaftsbestandteile erfasst und in einer kartographischen Lagedarstellung (Flurkarte) gekennzeichnet. Diese sind durchnummeriert. Zusätzlich liegt eine Liste der geschützten Landschaftsbestandteile als Ausdruck und im Dateiformat vor. Aus der Liste gehen Flurstück, Nummer, Art und Eigenschaften der geschützten Landschaftsbestandteile hervor.

Das Baumkataster ist nach folgenden Kriterien erstellt:

1. Ökologische Bedeutung
  2. Ausgewogene Durchgrünung unter Berücksichtigung des Ortsbildes
- (2) Das Baumkataster ist spätestens alle 10 Jahre durch fachkundige Personen zu aktualisieren.
- (3) Das Baumkataster kann beim Bürgermeister der Gemeinde Medelby eingesehen werden und ist zudem im Internet unter <http://www.amt-Schafflund.de/Gemeinden/Medelby/Satzungen> abrufbar.

### § 4 – Verbote, Befreiungen

- (1) Es ist verboten die geschützten Bäume zu beseitigen. Ferner sind alle Handlungen untersagt, welche zu einer Zerstörung, Beschädigung oder einer wesentlichen Veränderung der geschützten Bäume führen.

Zerstörungen sind Eingriffe in Wurzel, Stamm und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben führen.

Beschädigungen sind Eingriffe in Wurzel, Stamm und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben oder zur nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigung seiner Lebensfähigkeit führen können. Dies sind insbesondere:

1. Versiegelungen des Bodens mit Asphalt, Beton oder einer anderen überwiegend wasserundurchlässigen Decke;
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;
3. Unsachgemäße Verwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln;
4. Verletzung von Stamm Rinde und Wurzeln, z.B. durch das Befestigen von Werbemitteln oder anderer Gegenstände an Bäumen;
5. Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Laugen, Ölen oder Farben;
6. Freisetzen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Tankanlagen in unmittelbarer Nähe der Bäume;
7. Lagern sonstiger Materialien, die durch Abgabe in fester, flüssiger oder gasförmiger Form schädigend wirken oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustausches oder Gefährdung der Wasserversorgung der Bäume führen können;
8. Anwendung von Streusalzen im Kronentraufbereich der geschützten Bäume;

9. Bodenverfestigungen, z. B. durch Befahrung des Wurzelbereiches oder durch Ablagerungen, Bebauungen im Traufbereich.
- (2) Eine Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigen, verunstalten oder das weitere Wachstum beeinträchtigen oder nachhaltig behindern. Als Veränderung gilt das Kappen geschützter Bäume und die Durchführung von Kronenreduzierungen von mehr als 20 %.
- (3) Auf Antrag können nach Maßgabe des § 51 LNatSchG von den Verboten des Absatzes 1 und 2 Befreiungen erteilt werden. Die Befreiungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden. Hier ist insbesondere die Überprüfung des Artenschutzes zu nennen. Der Antrag ist beim Amt Schafflund, Bau- und Serviceabteilung, Tannenweg 1, 24980 Schafflund zu stellen. Für den Antrag ist ausschließlich ein Vordruck gem. §7 Abs. 1 zu verwenden

## **§ 5 – Ausnahmen**

- (1) Auf Antrag soll die teilweise oder vollständige Beseitigung oder Veränderung von geschützten Bäumen nach Maßgabe des § 51 LNatSchG zugelassen werden, wenn von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten der Gefahrenabwehr bestehen.
- (2) Die teilweise oder vollständige Beseitigung oder Veränderung von geschützten Bäumen kann auf Antrag zugelassen werden, wenn der geschützte Baum über das allgemeine Schädigungsmaß hinausgehend krank oder durch Sturmschaden so geschädigt ist, dass die Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben ist und eine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesse mit einem zumutbaren Aufwand nicht möglich ist.
- (3) Die Ausnahmen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 6 – Zulässige Handlungen**

- (1) Als zulässige Handlungen erlaubt sind:
  1. Fachgerechte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach ZTV- Baumpflege.
  2. Die Entnahme einzelner Bäume aus Baumgruppen, Baumreihen und Gehölzen, im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes.
  3. Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz oder an Fahrbahn und Bankette öffentlicher Straßen einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Träger ausreichende Schutz und Erhaltungsmaßnahmen trifft und die Erhaltung der Bäume gesichert ist. Die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (DIN 18920, RAS LG 4 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) sind einzuhalten.

4. Unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Hierzu gehört auch die Fällung von umgestürzten Bäumen.
- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 sind der Gemeinde rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Mit der Maßnahme darf zwei Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Gemeinde begonnen werden, es sei denn, die Gemeinde untersagt die Durchführung. Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 4 sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen und vor der Durchführung zu beantragen.

## **§ 7 – Antragsunterlagen, zuständige Behörde**

- (1) Ausnahmen und Befreiungen der im Baumkataster verzeichneten Bäume sind ausschließlich per Vordruck beim Amt Schafflund, Bau- und Serviceabteilung, Tannenweg 1, 24980 Schafflund schriftlich oder zur Niederschrift zu beantragen. Der Antrag muss neben einer Begründung (ggf. Fachgutachten) die Baumkatasternummer und den Umfang in 100 cm Stammhöhe enthalten. Der Vordruck kann beim Bürgermeister der Gemeinde Medelby angefordert werden und gleichzeitig im Internet unter <http://www.amt-Schafflund.de/Gemeinden/Medelby/Satzungen> abgerufen werden.
- (2) Antragsberechtigt sind der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte, nach deren Anhörung auch Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.
- (3) Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiungen ergehen schriftlich. Sie ergehen unbeschadet der Privatrechte Dritter. Bei Fällungen in der Zeit vom 01. März bis 30. September sowie des prägenden Baumbestandes, der nicht in der Satzung aufgenommen wurde, ist die Untere Naturschutzbehörde zuständig.

## **§ 8 – Ersatzanpflanzungen, Ausgleichszahlungen**

- (1) Ersatzanpflanzungen im Geltungsbereich der Satzung hat vorzunehmen oder eine Ausgleichszahlung hat zu leisten, wer
1. auf der Grundlage einer Befreiung nach § 4 Abs. 3 oder eine Ausnahme nach § 5 Abs. 1 oder § 5 Abs. 2 einen nach § 2 geschützten Landschaftsteil beseitigt;
  2. nach § 2 geschützte Landschaftsteile beseitigt, zerstört oder solche Handlungen durch Dritte wissentlich duldet, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung vorliegt.
- (2) Die Anzahl der als Ersatz zu pflanzenden Bäume richtet sich nach dem Stammumfang des zu fällenden Baumes. Gemessen wird der Stammumfang in 100 cm Höhe. Im Falle von mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Einzelumfänge als Stammumfang zu rechnen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 sind die zu pflanzenden Bäume zu verdoppeln.

Die Anzahl bestimmt sich wie folgt:

bis 150 cm Stammumfang	=	2 Ersatzbäume
bis 200 cm Stammumfang	=	4 Ersatzbäume
bis 250 cm Stammumfang	=	6 Ersatzbäume
je weitere 50 cm Stammumfang	=	je 1 Ersatzbaum

Es ist die Pflanzqualität Hochstamm, Stammumfang mind. 12-14 cm fachgerecht zu pflanzen.

- (3) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes zusätzlich einer Pflanz-, Pflege- und Grunderwerbskostenpauschale zu der ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste.

Die Berechnung setzt sich wie folgt zusammen:

Kosten des Laubbaumes 3x verpflanzt ca. 12-14 cm StU.	=	100,00 €
+ zuzüglich Pflanzung inkl. fachgerechte Anbindung	=	100,00 €
+ zuzüglich 3-jährige Anwachspflege (55,00 € pro Jahr)	=	150,00 €
<b>Entsprechende Ausgleichzahlung pro Baum (Stieleiche)</b>	<b>=</b>	<b>350,00 €</b>

Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

- (4) Die Einnahmen aus den Ausgleichszahlungen sollen in einen zweckgebundenen Umweltfond der Gemeinde Medelby einfließen. Dieser soll folgenden Zielen dienen:
1. Anpflanzung heimischer Bäume und Gehölze.
  2. Im Einzelfall Durchführung baumpflegerischer und standortverbessernder Maßnahmen durch die Gemeinde oder auch Gewährung von Zuschüssen an Private für entsprechende Maßnahmen im Geltungsbereich der Satzung.
- (5) Eine Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung die aufgrund einer Ausnahme nach § 5 oder einer Befreiung nach § 4 Abs. 3 zu leisten ist, kann im Einzelfall gemindert werden, wenn sie eine unzumutbare Härte für den Antragsteller darstellt. Diese Minderung ist vom Antragsteller schriftlich zu begründen und gegebenenfalls zu belegen.
- (6) Werden geschützte Bäume oder Gehölze aufgrund einer Ausnahme nach § 5 oder einer Befreiung nach § 4 Abs. 3 beseitigt, ist eine Wiederanpflanzung auf der selben Fläche oder eine Ersatzpflanzung mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen durchzuführen. Die Anzahl der Bäume berechnet sich nach § 8 Abs. 2.
- (7) Eine Ersatzpflanzung ist in der Art der gefälltten Bäume oder gleichwertigen Art durchzuführen. Vorzugsweise:

*Stiel-Eiche (lat.: Quercus robur) oder  
Trauben-Eiche (lat.: Quercus patraea) oder  
Winterlinde (lat.: Tilia cordata) oder  
Berg-Ahorn (lat.: Acer pseudoplatanus) oder  
Spitz-Ahorn (lat.: Acer platanoides)  
Säulen- bzw. Kugelbaumpflanzungen sind nicht zulässig.  
Kappungen sind zu keinem Zeitpunkt zulässig.*

Ist die Wieder- oder Erstanpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, bemisst sich die Ausgleichzahlung gemäß § 8 Abs. 3.

## **§ 9 – Beschädigung von geschützten Bäumen**

Wer nach dieser Satzung geschützte Bäume beschädigt oder die Beschädigung durch Dritte wissentlich duldet und damit in § 1 genannten Schutzzweck zuwiderhandelt, ist verpflichtet Schadenursachen umgehend abzustellen und fachgerechte Sanierungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Gemeinde durchzuführen.

## **§ 10 – Folgebeseitigung, Anordnung von Maßnahmen**

- (1) Dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten eines Grundstücks ist Gelegenheit zu geben, Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume selbst fachgerecht durchzuführen, sofern dies zur Werterhaltung der Bäume erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigte die Durchführung von Erhaltung, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet. Die Kosten können durch den Umweltfond übernommen werden.

## **§ 11 – Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. den Verboten nach § 4 Abs. 1 geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert;
  2. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Gemeinde zuwiderhandelt, die auf § 57 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG verweist.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 57a Abs. 1 Nr.1 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

## **§ 12 – In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Baumschutzsatzung der Gemeinde Medelby vom 30.11.2001 mit allen Anlagen tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Medelby, den 08.07.2015

gez.

(Siegel)

(Günther Petersen)  
Bürgermeister